

BESCHLUSS (GASP) 2018/458 DES RATES**vom 19. März 2018****zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 97/193/GASP zu restriktiven Maßnahmen gegenüber den Personen, die während der Vorfälle in Mostar am 10. Februar 1997 Gewalttaten begangen haben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 1997 den Gemeinsamen Standpunkt 97/193/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Als Ergebnis einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 97/193/GASP sollten die durch den Gemeinsamen Standpunkt verhängten Maßnahmen aufgehoben werden.
- (3) Der Gemeinsame Standpunkt 97/193/GASP sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 97/193/GASP wird aufgehoben.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2018.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

F. MOGHERINI

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt 97/193 GASP vom 17. März 1997 — vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — zu restriktiven Maßnahmen gegenüber den Personen, die während der Vorfälle in Mostar am 10. Februar 1997 Gewalttaten begangen haben (ABl. L 81 vom 21.3.1997, S. 1).